

Monika Ruth Franz

Juden als Kläger vor dem Reichskammergericht

Ein neuer Band in der Reihe der Inventare des Bayerischen Hauptstaatsarchivs zu den Akten des Reichskammergerichts¹

Mit der Schaffung des Reichskammergerichts im Rahmen der Reichsreform 1495 erfuhr die höchste Gerichtsbarkeit im Heiligen Römischen Reich Deutscher Nation eine grundlegende Umgestaltung. Das wesentlich von den Reichsständen mitgetragene Reichskammergericht überdauerte bis zur Auflösung des Reichs 1806 als oberstes Reichsgericht, zusammen mit dem stärker vom Kaiser beeinflussten Reichshofrat. Durch seine Entscheidungen wirkte es auch auf die Rechtsprechung der Territorialgerichte ein. Neben Hoheits- und Jurisdiktionsstreitigkeiten der einzelnen Territorien untereinander befasste es sich auch mit Klagen von Untertanen, Schuld- und Konkursachen, Erbstreitigkeiten, Injurienklagen, Handelsprozessen und anderen Zivilsachen.

Nach der Errichtung fand das Gericht schließlich 1527 in Speyer seinen Platz. 1689 floh es von dort vor den Franzosen in die kleine Reichsstadt Wetzlar, wo es bis zum Ende des Alten Reichs tätig war. Das Archiv des Reichskammergerichts verblieb auch in den darauffolgenden Jahrzehnten noch vor Ort. Ab 1847 erfolgte die Aufteilung der Prozessakten je nach Wohnsitz der Beklagten an die Rechtsnachfolger in den einzelnen Bundesstaaten.

Erst in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts wurde nach und nach der hohe Quellenwert der rund 80 000 heute noch erhaltenen Akten für die Rechts-, Verfassungs- und auch Sozialgeschichte erkannt. Seit Anfang der 1980er Jahre finanzierte schließlich die Deutsche Forschungsgemeinschaft ein bundesweites Projekt zur Inventarisierung der Reichskammergerichtsakten. Die einzelnen Prozesse werden dabei nach einheitlichen Richtlinien verzeichnet.

¹ Manfred Hörner (Bearb.): Bayerisches Hauptstaatsarchiv, Reichskammergericht Band 13, Nr. 5283–5568 (Buchstaben I und J). (Bayerische Archivinventare 50/13). München 2006.

Die Drucklegung erfolgt der Systematik der Registratur in Wetzlar gemäß alphabetisch nach den Namen der Kläger. Das Bayerische Hauptstaatsarchiv in München, das über den größten Teilbestand mit etwa 13 500 Akten verfügt, ist nun beim Buchstaben „J“ angelangt, unter dem bereits in Wetzlar vor allem die Prozessakten jüdischer Kläger zusammengefasst waren. Im Band selbst wird dann nach Namen untergliedert.

Von der Bestimmung über eine spezielle Eidesformel für jüdische Prozessparteien abgesehen, kannten die verschiedenen Kammergerichtsordnungen keine Sonderregelungen für Juden. Wie alle anderen Untertanen im Reich konnten sie vor dem Reichskammergericht als erster Instanz bei Landfriedensbruch und Rechtsverweigerung klagen sowie in allen Angelegenheiten gegen Reichsunmittelbare, soweit diese nicht dem Fürstenstand angehörten. In Streitsachen, die bereits in erster Instanz von Gerichten in den jeweiligen Reichsherrschaften entschieden worden waren, konnte an das Reichskammergericht appelliert werden. Dafür war jedoch ein im Lauf der Jahrhunderte mehrfach erhöhter Mindeststreitwert erforderlich, und für manche Territorien lag die Appellationssumme aufgrund eines kaiserlichen Privilegs noch höher.

Gut die Hälfte der im neuen Inventarband der Prozessakten des Reichskammergerichts erfassten Streitfälle hat jüdische Kläger. In der Gesamtheit der Prozessakten sind Juden aus dem Fränkischen und dem Schwäbischen Reichskreis als Prozessparteien ungefähr gleich stark vertreten. Doch im vorliegenden Band konzentriert finden sich fränkische Juden, die vermehrt erst im späten 17. und im 18. Jahrhundert als Kläger in Wetzlar auftraten. Die schwäbischen Juden klagten in der Mehrzahl schon im 16. und frühen 17. Jahrhundert zunächst einmal am kaiserlichen Hofgericht zu Rottweil und wurden dann erst als Appellaten nach Speyer geladen. Als solche erscheinen sie mehr oder weniger gleichmäßig über alle Bände verteilt. Prozessgegenstände waren meist Schuldforderungen, aber auch die Beschlagnahme von Waren und Vermögen, bisweilen sogar Gefangennahme und Erpressung von Lösegeld.

Zweifellos stellen die Akten des Reichskammergerichts einen riesigen, noch weitgehend unbekanntem Fundus an Quellen zur Erforschung der Rechtsgeschichte und der Lebenswelten der Juden im Alten Reich dar. Hoffentlich trägt der vorliegende Band zur Inangriffnahme etlicher dieser Forschungsbereiche bei.